

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 6

Artikel: Staatspolitische Grundfragen in den Richtlinien des Bundesrates
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

raphengeklingel nun eigentlich gemeint sei. Sogar wer vor Monaten davon hatte hören können, die Regierung beabsichtige eine massive Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum, konnte nicht ahnen, dass es sich bei der Revision der genannten Paragraphen nun um eben diese Erhöhung der Unterschriftenzahlen handle. Es gab Zeitungen, die schon vor der Abstimmung eine bessere Orientierung des Stimmübers verlangten. Ohne Erfolg. Die Nationalzeitung ging so weit zu fragen, ob diese mangelnde Orientierung am Ende absichtsvolle «Manipulation» bedeute.

Auf jeden Fall hat es niemanden gewundert, der den Abstimmungstext genau las, dass dann die Stimmbevölkerung so ganz besonders schlecht war: wieviele Männer und Frauen mögen ratlos und verärgert, vielleicht auch nur achselzuckend, ihren Stimmrechtsausweis weggeworfen haben?
A. V.-T.

Staatspolitische Grundfragen in den Richtlinien des Bundesrates

Frauenrechte

Grundsätzlich beantwortet der Bundesrat die Frage nach der **Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden** durch eine entsprechende Teilrevision der Bundesverfassung nach wie vor **positiv**. Für die Beurteilung des richtigen Zeitpunktes für eine entsprechende neue Botschaft an die eidgenössischen Räte ist aber, nachdem Volk und Stände vor mehreren Jahren eine solche Teilrevision abgelehnt haben, die weitere Entwicklung dieses Problems in den Kantonen

nicht ohne Bedeutung. Auch dürfte es nach der Auffassung des Bundesrates zweckmäßig sein, das Ergebnis der Umfrage der Arbeitsgruppe für die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, um die Wahl des Zeitpunktes für die Vorlage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte noch besser beurteilen zu können.

Der Bundesrat wird daher erst in der Mitte dieser Legislaturperiode beurteilen können, ob der Zeitpunkt zur Ausarbeitung einer Vorlage gekommen ist. Die Verbindung einer Lösung der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes mit einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung hält der Bundesrat politisch nicht für zweckmäßig, sondern nimmt dafür eine Teilrevision in Aussicht.

Beitritt zur Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt?

Unser Land steht mit seiner Rechtsordnung eindeutig auf dem Boden der Menschenrechte. Im Prinzip befürwortet daher der Bundesrat auch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zurzeit sind aber weder im Bundes- noch im kantonalen Recht alle Übereinstimmungen mit der Strassburger Konvention hergestellt (**fehlendes Frauenwahlrecht**, konfessionelle Ausnahmearkten, die in einzelnen Kantonen zulässige administrative Anstaltsversorgung usw.). Bei einem demokratischen und föderalistisch strukturierten Staatswesen lässt sich indessen eine solche Harmonisierung nicht mit einem Federstrich herbeiführen. Es wird aber, nach der Auffassung des Bundesrates, nicht unerlässlich sein, eine Bereinigung aller strittigen Fragen in Bund und Kantonen vor einem Beitritt zur Menschenrechtskonvention vorzunehmen. Vielmehr könnte, so stellt der Bundesrat in den Richtlinien fest, der Beitritt unter bestimmten Vorbehalten ins Auge gefasst werden. Zu dieser Frage gedenkt der Bundesrat noch dieses Jahr in einem besonderen Bericht an die eidgenössischen Räte zu gelangen.

(NZZ vom 21. Mai 1968)